

Ländle

M I L C H

Richtlinien für das Ländle Gütesiegel



Richtlinien für das Gütesiegelprogramm Ländle Milch

Im Rahmen der Kooperation mit der Ländle Qualitätsprodukte Marketing GmbH (LQM) wird dem Produzenten, soweit dieser die Anforderungen der Qualitätsrichtlinien erfüllt, das Ländle Gütesiegel für die Auslobung kontrollierter Vorarlberger Herkunft, Produktionsqualität und Produktqualität von Milch zur Verfügung gestellt.

Der am Gütesiegelprogramm Ländle Milch beteiligte Partnerbetrieb schließt mit der Ländle Qualitätsprodukte Marketing GmbH einen Kooperationsvertrag betreffend Richtlinien ab.

Der am Gütesiegelprogramm Ländle Milch beteiligte Betrieb lässt jederzeit (auch unvorangekündigt) eine Vor-Ort-Kontrolle durch die LQM oder eine akkreditierte Kontrollstelle zu.

1. Herkunft Vorarlberg

Das Ländle Gütesiegel wird ausschließlich für Produkte aus Vorarlberg vergeben, welche nach dem so genannten 3G-Prinzip produziert wurden. Dabei definieren die 3G die Wertschöpfungsschritte, welche in Vorarlberg stattfinden müssen.

Im Falle von Ländle Milch sind es folgende 3G:
gehalten + gefüttert + gemolken in Vorarlberg

2. Produktionsqualität

- Die Milch ist das Hauptprodukt der Vorarlberger Landwirtschaft. Die Kontrollen sind umfangreich und streng. Neben der Produkt- und Produktionsqualität wird auch die Herkunft überprüft.
- Auf allen Stufen der Wertschöpfungskette werden lückenlos Kontrollen durchgeführt. Angefangen bei den Futtermittelwerken/Futtermittelhändlern über die Landwirte bis hin zu den Milchverarbeitern.
- In einem Milchliefervertrag zwischen Landwirt und Sennerei bzw. Molkerei sind die Qualitätskriterien für die angelieferte Milch festgeschrieben. Kontrolliert werden die Milchbetriebe regelmäßig von unabhängigen, akkreditierten Kontrollstellen (agrovet, Lacon etc.). Eingebunden werden die konventionellen Betriebe in Form von Gruppenzertifizierungen durch die Sennerei bzw. Molkerei als so genannter Kopfbetrieb. Diese Kontrollstellen werden von der Sennerei bzw. Molkerei beauftragt und kontrollieren die vertraglich eingebundenen Landwirte.

- Alle konventionellen Milchbetriebe werden im Rahmen einer Betriebskontrolle, je nach Risikoeinschätzung, in einem Abstand von einem Jahr bis zu max. vier Jahren kontrolliert.
- Die Regelmäßigkeit der Kontrolle im Bereich Gentechnikfreiheit richtet sich nach einer Risikoeinschätzung von Stufe 0 bis 3. Die erste Risikoeinschätzung erfolgt bei der Erstkontrolle, die laufende Risikoschätzung erfolgt basierend auf den Kontrollergebnissen. So werden jährlich ein Viertel der Betriebe mit einer Risikoeinschätzung von 0, die Hälfte der Betriebe mit Risiko Status 1 und zur Gänze die Betriebe mit Status 2 kontrolliert. Bei Risikoeinschätzung 3 erfolgt der Ausschluss aus dem Programm.
- Die Kontrollhäufigkeit der Produktionsbestimmungen für Kuhhaltung der AMA und das AMA Heumilch Modul lehnen sich an der risikobasierten Kontrollfrequenz der Gentechnik Richtlinien an. Mindestens alle vier Jahre wird ein Betrieb mit einer Risikoschätzung 0 kontrolliert, Betriebe mit höheren Risikoeinschätzungen dementsprechend öfters.
- Bio Betriebe verfügen über Einzelverträge mit Bio-Kontrollstellen. Deren Richtlinie umfasst einen Standard. Diese Kontrollen werden jährlich durchgeführt.
- Die Landwirte sind Mitglieder beim Tiergesundheitsdienst (TGD). Hier wird anhand der Vorgaben des Bundestierschutzgesetzes in Form von Stichproben überprüft. In Vorarlberg bedeutet eine Mitgliedschaft beim TGD in der Milchviehhaltung zudem: Keine Enthornung ohne Betäubung. Die Praxis der Enthornung ist sowohl für die konventionelle als auch für die biologische Produktionsart erlaubt.
- Kontrolliert wird die Gentechnikfreiheit der Futtermittel gemäß der Kodexrichtlinie des Bundesministeriums für Gesundheit http://www.bmfwf.gv.at/TechnikUndVermessung/Akkreditierung/Documents/Leitfaden%20L25_Risikobasierte%20Kontrolle%20Gentechnikfreiheit_V03_20150304.pdf
- Ziel dieses Moduls ist die Absicherung der gentechnikfreien Produktion in der gesamten Lebensmittelherstellung. Die Vielfalt von Saatgut und der GVO-freie Anbau sollen erhalten bleiben, um die Verfügbarkeit von GVO-freien Futtermitteln sicherzustellen.
- Bei der gentechnikfreien Produktion sind die Richtlinie „Gentechnikfreie Produktion“ von Lebensmitteln und die Kennzeichnung gemäß dem Österreichischen Lebensmittelbuch sowie die einschlägigen Kontrollvorgaben einzuhalten.

- Erfolgt eine Kennzeichnung, wird empfohlen, das Zeichen der ARGE Gentechnikfrei zu verwenden und deren Vorgaben einzuhalten. Es wird empfohlen den Hinweis „gentechnikfrei gefüttert“ oder gleichsinnig als ergänzende verbraucherrelevante Angabe in der Etikettierung des Produktes zu nennen.
- Seit 2016 verzichten die Landwirte, die nach den Richtlinien des Ländle Gütesiegels produzieren auch komplett auf Soja aus Übersee. Dieser Verzicht bedeutet einen Importrückgang von gentechnikfreier Soja aus Übersee in die EU und somit einen ökologischen Beitrag zur Verbesserung der CO2-Bilanz. Dadurch wird auch die Wertschöpfung beim heimischen, gentechnikfreien Sojaanbau erhöht.
- AMA-Produktionsbestimmungen für die Haltung von Kühen der AMA-Marketing. In diesen Bestimmungen ist auch die Betriebshygiene (Futtermittel, Stall, Anlagen in Zusammenhang mit der Milchgewinnung), die Tierbewegungen, Tierhaltung, Tiergesundheit sowie die Dokumentation der eingesetzten Betriebsmittel festgehalten.
- **Die vollständigen Haltungsbestimmungen**
https://amainfo.at/fileadmin/user_upload/Dokumente/Alle_Dokumente/Alle_Dokumente/AMAGu%CC%88tesiegel_Richtlinie_Haltung_von_Ku%CC%88hen.pdf

Auszüge der Bestimmungen

- Tiere sind zu kennzeichnen damit die Tieridentifikation sowie Nachvollziehbarkeit von Tierbewegungen gewährleistet ist.
- Einzelfutter sowie Mischfuttermittel dürfen nur bei pastus+-zertifizierten Futtermittelherstellern/Händlern zugekauft werden.
- Rechnungen und Lieferscheine der zugekauften Futtermittel sind aufzubewahren um eine Rückverfolgbarkeit der Produkte zu gewährleisten.
- Futtermittel müssen aus gentechnisch freiem Anbau stammen.
- Futtermittel sind hygienisch zu lagern, dürfen keinen Witterungseinflüssen ausgesetzt sein und müssen getrennt von Abfällen, Gülle, Mist, Saatgut, Medikamenten und Chemikalien gelagert werden.
- Die Stalleinrichtung ist so zu sicherstellen, dass sich Tiere nicht verletzen können.
- Liegeflächen der Tiere müssen trocken und so gestaltet werden das alle Tiere gleichzeitig und ungehindert liegen können.
- Spaltenböden aus Beton müssen aus Flächenelementen hergestellt sein und dürfen keinen durchgehenden Schlitz bilden. Kanten der Spaltböden müssen

gebrochen sein und frei von Gräten, dass gewährleistet eine sichere Auftrittfläche.

- In geschlossenen Ställen ist für einen ausreichenden Luftwechsel zu sorgen. Das Stallklima darf keinen negativen Einfluss auf die Milchqualität haben.
- Haben die Tiere keinen ständigen Zugang ins Freie, müssen Einbauten die das Tageslicht zulassen, im Ausmaß von 3% der Stallbodenfläche eingebaut werden.
- Der Lärmpegel ist so gering wie möglich zu halten.
- Bei Anzeichen von Krankheit oder Verletzung muss unverzüglich ordnungsgemäß gehandelt werden und gegebenenfalls ein Tierarzt hinzugezogen werden. Kranke und verletzte Tiere sind gesondert unterzubringen.
- Rohmilch darf nur dann verarbeitet werden, wenn sie von folgenden Tieren stammt:
 - Tiere die frei von Infektionskrankheiten sind die über die Milch an den Menschen übertragen werden kann.
 - Tiere die frei von nicht zugelassenen Stoffen sind.
 - Gesunden Tieren mit gesunden Eutern.
 - Tiere bei denen die vorgeschriebene Wartefrist nach der Arzneimittelverabreichung eingehalten wurde.
 - Die Zitzen der Euter sind vor allem vor dem Melkvorgang zu reinigen.
 - Nach dem Melkvorgang muss die Milch innerhalb von 2 Stunden auf 8°C gekühlt werden.
 - Wird die Milch nicht täglich abgeholt so ist sie auf 6°C zu kühlen.

2.1. Bio Produktionsrichtlinien

- Bei Bio-Betrieben erfolgt eine jährliche Betriebskontrolle gemäß den Bio-Richtlinien (EU Bio-Richtlinien, Zusätze von Bio-Verbänden wie z. B. BIO AUSTRIA).
- Als Grundlage für die biologische Landwirtschaft gilt die EU-Bioverordnung 834/2007idgF. http://www.lacon-institut.com/Media/490856a6-ee37-422f-bff2-0e5e02dd34f0/Downloads-EU/eu-bio-vo-834-2007_eu-vo_vom_2007.06.2811.pdf
- Empfehlung BIO AUSTRIA
http://www.bio-austria.at/app/uploads/BIO-AUSTRIA_Richtlinien_2016_WEB.pdf
- Es werden jährliche Vorort Kontrollen bei den Mitgliedsbetrieben durchgeführt.
- Nach den geltenden Rechtsvorschriften als gentechnisch verändert gekennzeichnete Erzeugnisse dürfen nicht als Lebensmittel, Futtermittel, Verarbeitungshilfsstoff, Pflanzenschutzmittel, Düngemittel, Bodenverbesserer, Saatgut, vegetatives Vermehrungsmaterial, Mikroorganismus oder Tier in der ökologischen/biologischen Produktion verwendet werden.
- Es muss ein ständiger Zugang zu Freigelände, vorzugsweise Weideland gewährleistet werden - wann immer die Witterungsbedingungen und der Zustand des Bodens dies erlauben. Es sei denn, es gelten mit dem Gemeinschaftsrecht im Einklang stehende Einschränkungen und Pflichten zum Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier.
- Den Tieren muss ein ständiger Zugang zu Weideland oder Raufutter gewährleistet werden.
- Die Anbindung oder Isolierung der Tiere ist verboten, außer wenn dies bei einzelnen Tieren aus Sicherheits-, Tierschutz- oder tierärztlichen Gründen gerechtfertigt ist und zeitlich begrenzt wird.
- Die Tiere sind mit ausschließlich ökologischen/biologischen Futtermitteln zu füttern wobei diese dem ernährungsphysiologischen Bedarf der Tiere in ihren verschiedenen Entwicklungsstadien entsprechen müssen.
- Junge Säugetiere müssen während der Säugeperiode mit natürlicher Milch, vorzugsweise mit der Milch der Muttertiere, gefüttert werden.
- Zur Reinigung und Desinfektion dürfen in Gebäuden und Anlagen, in denen die Tiere gehalten werden, lediglich Reinigungs- und Desinfektionsmittel

verwendet werden, die für die Verwendung in der ökologischen/ biologischen Produktion zugelassen wurden.

- Die Aufbereitung verarbeiteter ökologischer/biologischer Lebensmittel muss räumlich oder zeitlich getrennt von jener nichtökologischer/nichtbiologischer Lebensmittel erfolgen.

2.2. Heumilch Modul (Fütterungsbestimmungen)

- Produziert ein Betrieb Heumilch, so wird auch nach den Kriterien im Heumilchregulativ überprüft.
https://amainfo.at/fileadmin/user_upload/Dokumente/Alle_Dokumente/Alle_Dokumente/AMAGu%CC%88tesiegel_Richtlinie_Haltung_von_Ku%CC%88hen.pdf
- Die Verwendung von Tieren und Futtermittel die nach den geltenden Rechtsvorschriften als genetisch verändert gekennzeichnet sind, ist verboten.
- Der ganze landwirtschaftliche Betrieb muss nach den Regeln der Heumilchproduktion geführt werden.
- Die Herstellung sowie Verfütterung von Silofutter, Feuchtheu oder Gärheu auf allen Betriebsstätten (Alm, Alpe usw.) eines Heumilchproduzenten ist nicht erlaubt.
- Rundballen in jeder Art, in Folie, darf nicht hergestellt und gelagert werden. Folgende Futtermittel dürfen nicht gefüttert werden:
 - Silage (Gärfuttermittel) Feuchtheu oder Gärheu
 - Nebenprodukte von Brauereien, Brennereien, Mostereien oder andere Rückstände der Lebensmittelindustrie*
 - Eingeweichte Futtermittel an Muttertiere
 - Futtermittel tierischen Ursprungs* (Milch, Molke, Tiermehle etc.)
 - Garten und Obstabfälle, Kartoffeln und Harnstoff

*Ausgenommen sind:

Milch und Molke für Jungvieh, sowie Eiweißfuttermittel aus der Getreideverarbeitung im trockenen Zustand und Trockenschnitte als Nebenprodukt der Zuckerherstellung

- **Erlaubte Futtermittel:**

Im Wesentlichen erfolgt die Fütterung mit frischen Gräsern und Kräutern während der Grünfütterperiode sowie Heu in der Winterfütterperiode.

- Der Raufutteranteil in der Jahresration muss mind. 75% der Trockenmasse betragen. Folgende ergänzenden Raufuttermittel bzw. Futtermittel dürfen gefüttert werden:
 - Grünraps, Grünmais, Grünroggen, Futterrüben
 - Heu-, Luzerne- und Maispellets und vergleichbare Futtermittel
 - Weizen, Gerste, Hafer, Triticale, Roggen und Mais in Form von Pellets, Kleie oder anderen marktüblichen Formen.
 - Ackerbohnen, Futtererbsen, Lupine, Ölfrüchte und Extraktionsschrote bzw. Kuchen.
- **Lieferverbote**
 - Milch von Kühen, welche in den ersten 10 Tagen nach dem Abkalben gewonnen wird.
 - Milch von Eingestellten Kühen denen Silage Gärfuttermittel verfüttert wurde. Hier ist eine Wartezeit von mind. 14 Tagen einzuhalten.
 - Milch von Alm und Alptieren die auf dem Heimbetrieb mit Silage gefüttert wurden. Eine 14 tägige silofreie Vorfütterung vor Alm/Alpauftrieb ist durchzuführen bzw. eine 14 tägige silofreie Fütterung ab Auftrieb auf Alm/Alpe ist einzuhalten.

2.3. Milch GFO frei produziert (Fütterungsbestimmungen)

- Tiere sind zu kennzeichnen damit die Tieridentifikation sowie Nachvollziehbarkeit von Tierbewegungen gewährleistet ist.
- Einzelfutter sowie Mischfuttermittel dürfen nur bei pastus+-zertifizierten Futtermittelherstellern/Händlern zugekauft werden.
- Rechnungen und Lieferscheine der zugekauften Futtermittel sind aufzubewahren um eine Rückverfolgbarkeit der Produkte zu gewährleisten.
- Futtermittel müssen aus gentechnisch freiem Anbau stammen.

- Futtermittel sind hygienisch zu lagern, dürfen keinen Witterungseinflüssen ausgesetzt sein und müssen getrennt von Abfällen, Gülle, Mist, Saatgut, Medikamenten und Chemikalien gelagert werden.

3. Produktqualität

- Die Qualität der Milch hat den gesetzlich vorgeschriebenen Kriterien zu entsprechen. Anforderungen wie Keimzahl, Zellzahl und Rückstände müssen den gesetzten Parametern entsprechen. (Die gesetzten Werte können je nach Verarbeitungsbetrieb variieren)

4. Zuwiderhandeln bzw. Nichteinhaltung der Richtlinien:

- Der am Gütesiegelprogramm Ländle Milch beteiligte Betrieb nimmt zur Kenntnis, dass ein **Zuwiderhandeln** und eine **Nichteinhaltung** der Gütesiegelrichtlinie zum **Ausschluss** aus dem Gütesiegelprogramm Ländle Milch und zum Entzug des Ländle Gütesiegels führt.

Sanktion Stufe 1:

- Abmahnung – Eine Abmahnung erfolgt bei leichten Abweichungen, z. B. unvollständige Dokumentation, Kennzeichnung und Rückverfolgbarkeit.

Sanktion Stufe 2:

- Bei groben Nachlässigkeiten, führen diese Verstöße zu einer kostenpflichtigen Nachkontrolle für den Partnerbetrieb. Die Kosten der Nachkontrolle betragen EUR 200,- plus die anfallenden Untersuchungskosten. Die Behebung der Mängel ist in Absprache mit der Ländle Qualitätsprodukte Marketing GmbH innerhalb der vereinbarten Frist durchzuführen.

Sanktion Stufe 3:

- Bei einem wiederholten Verstoß führt dies zur Auflösung des Partnerschaftsvertrages und unmittelbar zum Ausschluss aus dem Projekt Ländle Milch und zum Entzug des Ländle Herkunfts- und Gütesiegels.